

## Berufsbild für Kinder- und Jugendpsychologie



### Inhalt

---

Vorwort

1. Berufsethische Grundlagen

Seite 2

2. Aus- und Weiterbildung

Seite 3

3. Tätigkeitsfelder und Leistungen

Seite 3

Anhang:

1. Infrastruktur

Seite 5

2. Rechte des Kindes (UNO-Kinderrechtskonvention)

Seite 6

## Vorwort

---

Das Berufsbild beschreibt die ethische Grundhaltung, die Tätigkeitsfelder und die Arbeitsweisen der Kinder- und Jugendpsychologinnen und Psychologen. Weiter werden Standards für gute Arbeitsbedingungen und eine professionelle Infrastruktur aufgeführt. Es soll zu einer beruflichen Identität, zur Qualitätssicherung, wie auch zu einer klaren Positionierung im Markt der psychosozial Tätigen beitragen.

Das Berufsbild bildet mit den Vereinsstatuten SKJP und der Berufsordnung der Föderation der Schweizerischen Psychologinnen und Psychologen (FSP) die grundlegenden Rahmenbedingungen für die Arbeit der einzelnen Mitglieder. Es soll eine Orientierungshilfe für Fachleute mit Klientenkontakt in den verschiedenen Praxisfeldern der Kinder- und Jugendpsychologie sein. Im weiteren soll das Berufsbild als Richtlinie für die Trägerschaften und Verantwortlichen der entsprechenden Institutionen und Verwaltungen, sowie deren Mitarbeitenden dienen.

## 1. Berufsethische Grundlagen

---

### 1.1 Grundhaltung

- Wir respektieren die Würde und die Einmaligkeit des Menschen bezüglich seiner persönlichen, sozialen und kulturellen Herkunft.
- Wir fördern das Kindeswohl und beachten die Rechte des Kindes gemäss der UNO- Kinderrechtskonvention und setzen uns für deren Umsetzung ein (siehe Anhang).
- Wir halten uns an die berufsethischen Grundsätze der Berufsordnung FSP.

### 1.2 Arbeitsmethoden

- Wir arbeiten diagnostisch, beratend und psychotherapeutisch mit wissenschaftlich abgesicherten und praxisbewährten Methoden der Psychologie und ihrer Nachbargebiete.
- Wir bearbeiten eigenverantwortlich kinder- und jugendpsychologische Fragestellungen und beziehen fachliche, ethische und ökonomische Aspekte mit ein.

- In der uns zugeteilten Aufgabe berücksichtigen wir die Wechselwirkung der Bedürfnisse zwischen Individuum und Gruppe. Dabei reflektieren wir die sozial-ökologischen Zusammenhänge und unsere eigene Rolle.
- Wir vermitteln zwischen den Bedürfnissen, Interessen und Möglichkeiten der Kinder und Jugendlichen einerseits, und den Erwartungen und Forderungen aus der familiären, schulischen und gesellschaftlichen Umwelt andererseits.
- Wir erarbeiten eigene Meinungen, nehmen klar Stellung und weisen auf allfällige Missverhältnisse hin.

### 1.3 Interdisziplinäre Zusammenarbeit

- Wir arbeiten den Erfordernissen entsprechend mit Berufskolleginnen und -kollegen benachbarter Disziplinen zusammen.
- Wir holen die notwendigen Informationen ein und geben fachlich klare Stellungnahmen ab. Dabei zeigen wir den Handlungsbedarf auf, wenn die Interessen von Kindern und Jugendlichen in ihrem psychosozialen Umfeld verletzt werden.

### 1.4 Umgang mit vertraulichen Informationen (gemäss Berufsordnung FSP)

- Wir verpflichten uns zur Einhaltung des Berufsgeheimnisses und zur aktiven Sicherung der uns anvertrauten Informationen gemäss den Vorgaben der Datenschutzgesetze.
- Wir arbeiten transparent gegenüber unseren Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern.
- Jugendlichen und deren Eltern gewähren wir auf Anfrage hin Akteneinsicht.
- Im Angestelltenverhältnis entscheiden wir bei Loyalitätskonflikten zwischen den Erwartungen des Arbeitgebers und der Berufsordnung FSP in eigener Verantwortung.

### 1.5 Qualitätssicherung

- Wir evaluieren unsere Arbeit mit geeigneten Instrumenten.
- Wir bilden uns kontinuierlich weiter.
- Wir erkennen die Grenzen unseres eigenen Handelns und unserer Kompetenzen entsprechend unserer Ausbildung und Qualifikation und machen diese transparent.

## 1.6 Prävention

- Wir beteiligen uns an Projekten und Arbeiten (Kurse, Vorträge, Fachartikel usw.), die eine optimale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in körperlicher, geistiger und sozialer Hinsicht fördern.
- Wir machen unsere Dienste und Dienstleistungen der Öffentlichkeit bekannt.
- Wir setzen uns für eine niederschwellige Zugänglichkeit der Beratungsstellen ein.

## 1.7 Schutz vor Missbrauch

- Wir unterlassen jegliches Verhalten, das die körperliche und seelische Integrität unserer Klientinnen und Klienten verletzt.
- Wir unterlassen unrealistische Versprechungen über Behandlungen, Beratungen und Erfolge.

## 2. Aus- und Weiterbildung

---

### 2.1 Grundausbildung

Zur Tätigkeit als Kinder- und Jugendpsychologie und -psychologin befähigt ein abgeschlossenes Studium (Lizentiat oder Master) an einer universitären Hochschule des In- oder Auslandes mit Hauptfach Psychologie unter Einschluss von Entwicklungspsychologie oder entsprechenden erziehungswissenschaftlichen Fächerverbindungen. Zur Ausbildung gehören auch Praktika im kinder- und jugendpsychologischen Arbeitsfeld.

### 2.2 Postgraduale Weiterbildung zum FSP-Fachtitel für Kinder- und Jugendpsychologie

Unsere vielfältigen Aufgaben- und Tätigkeitsfelder erfordern auch eine berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung. Im «Curriculum der Postgradualen Weiterbildung der SKJP» ist diese beschrieben und führt zum Titel «Fachpsychologe/Fachpsychologin für Kinder- und Jugendpsychologie FSP».

Wir setzen uns dafür ein, dass in öffentlichen und privaten Institutionen Psychologen und Psychologinnen mit Fachtitel angestellt und entsprechend honoriert werden. Andernfalls sind für die postgraduale Weiterbildung entsprechende Zeitgefäße zur Verfügung zu stellen und finanzielle Zuschüsse zu gewähren.

### 2.3 Postgraduale Weiterbildung in Psychotherapie

Kinder- und Jugendpsychologinnen und -psychologen, welche neben ihrer beraterischen Tätigkeit auch einzel- oder familientherapeutisch tätig sind, müssen sich zusätzlich psychotherapeutisch weiterbilden.

### 2.4 Berufliche Fortbildung

Die Fortbildungsrichtlinien der FSP gelten auch für Kinder- und Jugendpsychologinnen und -psychologen. Die Fortbildung im Umfang von 240 Stunden innerhalb dreier Jahre kann in den folgenden fünf Bereichen absolviert werden:

- Kurse, Seminare, Kongresse,
- Supervision und Intervention,
- Studium von Fachliteratur und anderen Lernmitteln,
- fachliche Mitarbeit in Projekten der Forschung, Organisationsentwicklung und der Aus- und Weiterbildung
- Mitarbeit als Psychologe/Psychologin in Berufsverbänden und Kommissionen.

Diese Fortbildung muss auf Anfrage dokumentiert und nach Bedarf der FSP eingereicht werden.

## 3. Tätigkeitsfelder und Leistungen

---

### 3.1 Tätigkeitsfelder

Kinder- und Jugendpsychologinnen und -psychologen arbeiten in folgenden Praxisfeldern:

- Erziehung (Heime, Schulpsychologie, Erziehungsberatung)
- Gesundheit (Kliniken, medizinische Ambulatorien, präventive Institutionen)
- Soziales (Soziale Dienste, Jugendberatung, Suchtberatung, Kinderschutz, Gewaltberatung)
- Sonderpädagogik (Sonderschulen und Beratungsstellen)
- Justiz (Jugendanwaltschaften und Jugendgerichte, Justizheime, forensische Begutachtungsstellen für Kinder und Jugendliche)
- Care Teams (Unfälle, Kriseninterventionen, Katastrophenhilfe)
- In freier Praxis
- Ausbildung und Forschung (Dozenten an Universitäten, Fachhochschulen, Berufs- und Mittelschulen)

### 3.2 Leistungsbereiche



Dieses Berufsbild wurde genehmigt durch die ordentliche Mitgliederversammlung der SKJP vom 26. März 2004 in Schwyz.

Der Präsident

Die Aktuar

Otto Eder

Walo Dick

# Anhang

## 1. Infrastruktur

### Vorbemerkung

Die folgenden Standards zur Infrastruktur gelten grundsätzlich für alle Psychologinnen und Psychologen, die im kinder- und jugendpsychologischen Tätigkeitsbereich arbeiten.

### 1.1 Kundenorientierung

- Von besonderer Bedeutung ist der niederschwellige Zugang zum Dienstleistungsangebot unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Rat Suchenden.
- Um eine gute Erreichbarkeit der öffentlichen Beratungsstellen zu gewährleisten, muss das Sekretariat während den Bürozeiten durch eine Person besetzt sein, welche den Empfang sicher stellt, Terminvereinbarungen trifft und Auskünfte über Dienstleistungen erteilt.
- Der Kreis der Rat Suchenden ist in geeigneter Weise über Dienstleistungen und Angebote kurz und klar zu orientieren.

### 1.2 Umfeld

- Das fachliche Umfeld ist in den Abschnitten «Berufsethische Grundlagen» und «Aus- und Weiterbildung» differenziert umschrieben. Empfehlenswert ist die Abkehr von Einzelarbeitsplätzen hin zur Schaffung von Fachteams mit institutionalisierter Leitung. Innerhalb solcher Teams sind individuelle Kompetenzen für Synergien zu nutzen. Jedes Mitglied erhält die Möglichkeit, sich innerhalb seiner Arbeitsfelder und Interessen weiter zu entwickeln und weiter zu bilden.
- Das räumliche Umfeld respektiert die Bedürfnisse und die Privatsphäre der Rat Suchenden. Es ist behindertengerecht gestaltet. Türen und Wände sind schallisoliert. Wartezimmer und Sprechzimmer sind so gestaltet, dass sich Mitarbeitende und Rat Suchende wohl fühlen. Die Raumgrößen von Beratungszimmern für Einzelpersonen und kleine Grup-

pen betragen mindestens 20m<sup>2</sup>. Die Inneneinrichtung mit Schreibtisch, Sitzgruppe, Spielsachen und technischer Infrastruktur ist individuell gestaltet.

- Das Wartezimmer bietet Platz für Kinder und ihre Begleitpersonen. Es schützt die wartenden Personen vor Blickkontakt mit Personen, die nicht zum Dienst gehören. Spiele und Bilderbücher stehen zur Verfügung. Für die Erwachsenen liegen Zeitschriften und Informationsmaterial in verschiedenen Sprachen bereit.
- Das Sekretariat mit mindestens 15 – 20 m<sup>2</sup> Raumgröße enthält eine Pult-Kombination mit technischer Infrastruktur. Es bietet Möglichkeiten zu einer integrierten oder angrenzenden Archivierung.
- Aktenschränke und Pulte sind abschliessbar.

### 1.3 Arbeitsmaterial

- Arbeitsmaterialien sind wichtige Hilfsmittel für die professionelle, psychologische Arbeit und unterstützen das Zusammentragen von relevanten Informationen für die vorliegende Problemstellung.
- Art und Umfang des Materials richtet sich nach den Aufgaben des Leistungsauftrages. Dazu können psychologische Testverfahren, Beratungs- und Therapiematerial sowie eine Fachbibliothek gehören.
- Die verwendeten Instrumente sind wissenschaftlich abgestützt, eingebettet und praktisch erprobt. Sie müssen den unterschiedlichen Fragestellungen gerecht werden und auch dem Ökonomieanspruch genügen.

### 1.4 Aktenführung

- Die psychologische Tätigkeit ist in Akten (vorteilhaft in elektronischer Form) zu dokumentieren.
- Administrative Aufgaben werden möglichst einfach und unbürokratisch erledigt. Standardabläufe sind den aktuellen Erfordernissen anzupassen.

### 1.5 Anstellungsbedingungen

- Referenzrahmen: Besoldung entsprechend jener von Gymnasiallehrpersonen unter besonderer Berücksichtigung des Fachtitels FSP (siehe Punkt 2.2).
- Fortbildung gemäss FSP - Standard (siehe Punkt 2.4)
- Es ist klar zwischen fachlicher und administrativer Unterstellung zu unterscheiden. Eine administrative Unterstellung z.B. unter die Schulleitung darf die fachliche Unabhängigkeit des Psychologen, der Psychologin nicht einschränken.
- Mitarbeitende grösserer Dienststellen in privaten und öffentlichen Trägerschaften sind für die Arbeit als Expertinnen und Experten in Fachgruppen und Verbänden freizustellen.
- Die erforderliche personelle Dotierung von kinder- und jugendpsychologischen Fachstellen richtet sich nach dem Pflichtenheft, nach dem Angebot an den lokalen Fachstellen und Institutionen und nach qualitativen Kriterien des Einzugsgebietes (Anteil Fremdsprachige an der Bevölkerung, Besiedlungsdichte, Schulungsangebote etc.). Im Interesse des fachlichen Austauschs und der Qualitätssicherung soll ein Minimalpensum von 15 – 20 Wochenstunden nicht unterschritten werden. Die WHO empfiehlt eine Fachkraft für maximal 2'500 Kinder und Jugendliche der Bevölkerung.
- Psychohygiene als Sorge um die Erhaltung des psychischen und des seelischen Wohlbefindens obliegt sowohl jeder einzelnen Fachperson, als auch dem gesamten Arbeitsteam. Klar umschriebene, transparente Betriebsabläufe, eine funktionale Teamorganisation und gemeinsame Normen nach innen wie nach aussen gehören ebenso dazu wie Zeitgefässe für Supervision, Feedback und eine offene, selbstkritische Konfliktkultur.

### 2. Die Rechte des Kindes

---

Die Rechte des Kindes wurden am 20. November 1959 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen angenommen.

1. Das Recht auf Gleichheit, unabhängig von Rasse, Religion, Herkunft, Geschlecht.
2. Das Recht auf eine gesunde geistige und körperliche Entwicklung.
3. Das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit.
4. Das Recht auf genügende Ernährung, Wohnung und ärztliche Betreuung.
5. Das Recht auf besondere Betreuung, wenn es behindert ist.
6. Das Recht auf Liebe, Verständnis und Fürsorge.
7. Das Recht auf unentgeltlichen Unterricht, auf Spiel und Erholung.
8. Das Recht auf sofortige Hilfe bei Katastrophen und Notlagen.
9. Das Recht auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung und Ausnützung.
10. Das Recht auf Schutz vor Verfolgung und auf eine Erziehung im Geiste weltumspannender Brüderlichkeit und des Friedens.